

Teilung in folgende vier Siedlungszonen vorgenommen: 1. die alten Landwirtschaftsgebiete, 2. die Wälder der pommerellischen Wojewodschaft, 3. das Weichseltal und -delta mit der Meeresküste, 4. die nächste Umgebung Danzigs. Auf diese Weise können die erheblichen Unterschiede der Ausrichtung und Intensität der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Zonen sichtbar gemacht werden. Etwa 55 % der neuen Siedlungen wurden in Wäldern gegründet, 22 % in alten landwirtschaftlichen Gebieten, 17 % im Weichseltal und -delta und 6 % in der Umgebung Danzigs. In den alten landwirtschaftlichen Gebieten standen die Bemühungen um die Wiederherstellung der ursprünglichen Reichweite des Siedlungsnetzes, u. a. durch die Besiedlung der sogenannten freien Erbgüter und die Errichtung neuer Mühlen- und Wirtschaftssiedlungen, im Mittelpunkt, in den Wäldern dominierten Siedlungen, die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes verbunden waren, z. B. Glashütten, Köhlereien, Sägewerke und Schmieden, das Bild des Weichseltals und -deltas wurde von holländischen Siedlungen geprägt, und in der Umgebung Danzigs kam es zur Entwicklung vorstädtischer Dörfer und kleiner Gewerbesiedlungen, z. B. der Danziger Hammerschmieden, deren Eisen in ganz Europa vertrieben wurde.

Die Arbeit vermittelt wichtige Erkenntnisse über die Wandlungsrichtungen der Wirtschaftsstruktur der Siedlungen und über die ökonomischen Voraussetzungen dieses Prozesses. Klar beleuchtet wird auch die wirtschaftliche Entwicklung der Adelsiedlungen in Pommerellen, die in den bisherigen, auf die Großbesitzungen gerichteten Untersuchungen nicht erfaßt worden sind. Hervorzuheben ist, daß der Wandlungsprozeß in der Organisation der landwirtschaftlichen Produktion Pommerellens anders als in anderen Gebieten der Adelsrepublik verlaufen ist. Während sich dort im 17. Jh. die Rolle des Vorwerks mit Leibeigenen weiter verstärkte, dominierte in Pommerellen das Vorwerk mit Lohnbauern. Der Vf. sieht den Höhepunkt der Siedlungsintensität in Pommerellen in der ersten Hälfte des 17. Jhs. und nicht erst in der Zeit nach 1660. Die organisatorischen Wandlungen des Vorwerks sind seiner Ansicht nach eher ein Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung als eine Folge des Wiederaufbaus nach Kriegszerstörungen. Erst im 18. Jh. vollzog sich unter dem Einfluß präkapitalistischer Organisationsformen die endgültige Auflösung der alten Dorfstruktur.

Die informative Arbeit wird durch zahlreiche Tabellen über den königlichen, adligen und kirchlichen Besitz in Pommerellen und durch eine Karte, die das pommerellische Siedlungsnetz am Ende des 17. Jhs. illustriert, sinnvoll ergänzt.

Berlin

Stefan Hartmann

Danuta Bogdan: Sejmik Warmiński w XVI i pierwszej połowie XVII wieku. [Der ermländische Landtag im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.] (Rozprawy i materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, Nr. 137.) Olsztyn 1994. 205 S., deutsche Zussatz.

Die Arbeit will die Organisation und die Tätigkeit der ermländischen Ständeversammlungen im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jhs. beleuchten. In dieser Zeit entfalteten die Stände des Bistums die größte Aktivität. Neben den Akten der Stände des Königlichen Preußen und der gedruckten Korrespondenz des Bischofs Stanislaus Hosius bilden die im ermländischen Diözesanarchiv überlieferten Rezesse und Acta Capitularia, die Unterlagen des Kronarchivs im Warschauer Hauptarchiv Alter Akten sowie die Dokumente des Herzoglichen Briefarchivs – hier vor allem die der Abteilung C 1 „Ermland“ – im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin die Grundlage der Untersuchung.

Zur Erhellung der für die spezifische Ausprägung der ermländischen Ständeversammlung wichtigen Faktoren analysiert die Vf. in zunächst die Rechtsverhältnisse des Bis-

tums. Für diese waren bereits die ersten Rechtsakte der Päpste und Kaiser im 13. Jh., die das Ermland von dem sich bildenden Deutschordensstaat abgrenzten, von Bedeutung. Fraglich ist aber, ob man wirklich von einer Übertragung von Verfassungselementen der geistlichen Fürstentümer des Heiligen Römischen Reiches (Trier, Lüttich, Köln) auf das Ermland sprechen kann, fehlten doch den dortigen Bischöfen manche landesherrliche Rechte, die die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Territorien besaßen. In Anlehnung an die Definition Karol Górkis definiert die Vf. in den Status des Bistums als „kraik“ (Ländchen) innerhalb des Königreichs Polen. Die Attribute des ermländischen „Ländchens“ waren: 1. ein eigenes Rechtssystem, 2. das Funktionieren der ermländischen Ständetage, 3. ein eigenes Militäraufgebot, 4. der Besitz von Freiheiten und Privilegien. Die Sonderstellung des Ermlands sieht sie auch in dem Abschluß des Bündnisses des Bischofs Paul von Legendorf mit Polen im Jahre 1464 und in dem Fehlen des Bischofs in dem Inkorporationsakt Preußens mit Polen (1454) dokumentiert. Die Anfänge der ermländischen Ständerepräsentation standen mit der allgemeinen Krise des Ordensstaates im Zusammenhang. Wichtig waren hier die Teilnahme der ermländischen Stände am Preußischen Bund und deren aktive Rolle während des Konfliktes zwischen Bischof Tungen und dem polnischen König (1467–1479). Beachtung verdient der Hinweis auf die Bedeutung der Übernahme des Präsidentenamtes der preußischen Stände durch die in Heilsberg residierenden Bischöfe für das ermländische Verfassungsleben.

Im zweiten Kapitel werden Zusammensetzung, Organisation und Verlauf der Ständeversammlungen im Bistum besprochen. Zu diesen gehörten der Adel, die Städte, die Freien und die Schulzen als Vertreter des Bauernstandes. Der geistliche Stand war von dem System der Ständerepräsentation ausgeschlossen, und Bischof und Domkapitel traten im Landtag nur als Vertreter der Amtsgewalt auf. Im Ermland gab es zwei Formen ständischer Zusammenkünfte: die Landtage des gesamten Bistums und sporadische Versammlungen der Städte. Unter „conventus generalis“ verstand man die Teilnahme von Repräsentanten aller Stände des Bistums. Bis zur Mitte des 16. Jhs. fanden die Landtage unregelmäßig statt. Erst unter Bischof Stanislaus Hosius änderte sich das, wofür vor allem die wachsenden Steuerforderungen der Krone verantwortlich waren. Die Landtage wurden von den Bischöfen nach Absprache mit dem Domkapitel einberufen. Häufigster Versammlungsort der Stände war mit weitem Abstand Heilsberg. Die Landtagsbeschlüsse wurden in Form von Rezessen schriftlich festgelegt.

Das folgende Kapitel betrifft die auf den ermländischen Landtagen behandelten Steuerangelegenheiten. Das Bistum gehörte insofern zum Steuersystem des königlichen Preußen, als in der Regel die Beschlüsse des preußischen Generallandtages – allerdings erst nach erfolgter Bestätigung seitens der ermländischen Stände – dort Anwendung fanden. Die wichtigsten Steuern waren der Hufenschuß und die Akzise. Daneben waren Abgaben an die Kassen des Bistums zu leisten, die unter der Kontrolle der Stände standen und zur Finanzierung der Landesverteidigung dienten. Die Steuerforderungen der Krone trafen auf den Widerstand der preußischen Stände, die sie für unvereinbar mit den Privilegien des königlichen Preußen hielten. Dennoch entsprachen sie, soweit es in ihrem Vermögen stand, gewöhnlich den Forderungen der Krone, zumal diese häufig mit der Bedrohung der Adelsrepublik durch auswärtige Feinde (Tataren, Moskowiter, Schweden) begründet wurden. Anhand zahlreicher Belege weist die Vf. in das Sinken des ermländischen Steueraufkommens in der ersten Hälfte des 17. Jhs. nach, wofür vor allem die Verwüstung und Entvölkerung des Bistums in den unaufrührlichen Kriegen jener Zeit verantwortlich waren.

Im vierten Kapitel wird die Gesetzgebung des ermländischen Landtags in wirtschaftlichen Angelegenheiten behandelt. Die größte Bedeutung für den Handel und das Gewerbe des Bistums hatte die Landesordnung von 1526, die, abgesehen von Ergänzungen und

Verbesserungen einzelner Punkte, bis 1772, d. h. bis zum Übergang des Ermlands an Preußen, in Kraft blieb. Der Umstand, daß die meisten Bestimmungen in Vereinbarung mit dem Herzogtum Preußen festgelegt wurden, belegt die in wirtschaftlicher Sicht weiterbestehende engere Verknüpfung des Preußenlandes, die sich im politischen Bereich schon stärker gelockert hatte.

Das letzte Kapitel behandelt den Stellenwert der Landesverteidigung in den Beratungen der ermländischen Landtage. Die Verpflichtung zum Ritterdienst war im Ermland mit der Verleihung von Land zu Kulmer oder Magdeburger Recht verbunden. Güter mit 40 Hufen oder mehr waren zur Stellung eines Schwer- und wenigstens von zwei Leichtbewaffneten verpflichtet. Entsprechend geringer waren die Anforderungen an die Freien, Schulzen und Zinsbauern. Die Organisation des ermländischen Aufgebots richtete sich nach dem Muster des Ordensstaates, wo die Komtureien die einzelnen Bezirke bildeten. Oberbefehlshaber des ermländischen Aufgebots war der Landvogt. Daneben gab es zwei Rottmeister und einen Kapitän, die aus der Landkasse des Bistums besoldet wurden. Bei der Verteidigung der Grenzen sicherten sich die Bischöfe und das Kapitel gegenseitig Hilfe zu. In Zeiten auswärtiger Gefahr kam es häufig zum Zusammenwirken des Herzoglichen und des Königlichen Preußen, was sich auch auf das Ermland auswirkte. In Anbetracht der zahlenmäßig geringen Bevölkerung des Bistums war dessen militärisches Aufgebot bescheiden. Im Jahre 1587 wurden nur 477 Dienstpflichtige registriert, die zur Musterung aufgefordert wurden. Die Lage des Bistums im Herzen des Preußenlandes bedingte eingehende Beratungen über die Landesverteidigung auf den ermländischen Landtagen. Viele Initiativen blieben jedoch in Ermangelung finanzieller Mittel in den Ansätzen stecken, was sich besonders schmerzlich zur Zeit der Schwedenkriege im 17. Jh. zeigte.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß die ermländischen Landtage nur eine beschränkte Tätigkeit – vor allem auf lokaler Ebene – entwickeln konnten. Ihre Repräsentanten waren von der Mitwirkung in den Generallandtagen des Königlichen Preußen ausgeschlossen, wo die Vertretung ermländischer Interessen von den Bischöfen und deren Bevollmächtigten wahrgenommen wurde.

Berlin

Stefan Hartmann

Strefa bałtycka w XVI–XVIII w. Polityka – społeczeństwo – gospodarka. [Der Ostseeraum im 16.–18. Jahrhundert. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft.] *Ogólnopolska sesja naukowa zorganizowana z okazji 70-lecia urodzin Profesora Edmunda Cieślaka.* Hrsg. von Jerzy Trzoska. Verlag Marpress. Gdańsk 1993. 230 S.

Der vorliegende Band enthält die Referate einer zu Ehren Professor Edmund Cieślaks in Danzig veranstalteten Tagung. Nach einer Würdigung der Verdienste des Jubilars um die Geschichtsforschung, die u. a. durch dessen beigelegtes umfangreiches Publikationsverzeichnis illustriert werden, folgt Cieślaks Beitrag über den „Platz Danzigs in der Struktur der Adelsrepublik (15.–18. Jahrhundert)“. Der Vf. setzt sich hier mit der Frage auseinander, ob Danzig in der Frühen Neuzeit als „Stadtstaat“ bezeichnet werden könne oder ob es nur über Privilegien wie andere größere Städte im Ostseeraum verfügt habe. Für C. liegt die Wahrheit in der Mitte. Trotz aller Selbstverwaltung sei Danzig immer dem Willen der polnischen Könige unterworfen gewesen, die wiederholt in die innere Verwaltung der Stadt eingegriffen hätten, wofür die Erweiterung der Kompetenzen der Dritten Ordnung durch Jan Sobieski ein Beispiel liefere. Danzig habe zwar aktiv am parlamentarischen Leben der Adelsrepublik teilgenommen, sich jedoch nach Möglichkeit dem Einfluß des Sejms entzogen, weil dieser als alleinige Vertretung des Adelsstandes häufig mit den Interessen des Danziger Patriziats nicht konform gegangen sei. Nach C. waren die im 18. Jh. zunehmend als anachronistisch